

3. Sind die Wahrnehmungen, welche ein Arzt bei der Untersuchung einer wegen erlittener Mißhandlung ihn konsultierenden Person macht, Privatgeheimnisse, die ihm anvertraut sind, selbst wenn der Patient über die Mißhandlung schon anderen Personen Mitteilung gemacht hat? Ist es als ein „Offenbaren“ anzusehen, wenn der Arzt unbestimmte Gerüchte, welche über die Mißhandlung verbreitet sind, als richtig bestätigt?

St.G.B. § 300.

IV. Straffenat. Urt. v. 26. Juni 1894 g. B. Rep. 1828/94.

I. Strafkammer bei dem Amtsgerichte Grätz.

Infolge einer ihr von ihrem Ehemanne zugefügten Mißhandlung hatte sich die verhehelichte L. an den Angeklagten, Dr. med. B., gewendet und sich von ihm untersuchen und ein Attest über die Folgen der Mißhandlung ausstellen lassen. Sie hatte, bevor sie sich von dem Angeklagten untersuchen ließ, und auch nachher mehreren Personen die Behandlung, die sie von ihrem Ehemanne erlitten, mitgeteilt. Infolge dessen hatte sich in der Stadt das Gerücht über die That des L. verbreitet.

Als sich am Abend desselben Tages mehrere Personen auf der Straße über das Gerücht unterhielten, rief einer von ihnen den vorübergehenden Angeklagten an und fragte ihn über die Wahrheit des Gerüchtes. Er bestätigte es und fügte hinzu, daß die L. vielfache Spuren der Mißhandlungen an ihrem Leibe habe.

In diesen Äußerungen des Angeklagten hat die Vorinstanz den Thatbestand des § 300 St.G.B.'s gefunden und den Angeklagten demgemäß verurteilt.

Die von ihm gegen diese Entscheidung eingelegte Revision ist verworfen worden aus folgenden

Gründen:

Die Revision erachtet den § 300 St.G.B.'s für durch unrichtige Anwendung verletzt und ist der Ansicht, daß sowohl der Begriff des „anvertrauten Privatgeheimnisses“, wie der des „Offenbarens“ verkannt worden sei.

Ihr ist nicht beizutreten. Was unter einem Privatgeheimnisse zu verstehen, darüber giebt das Gesetz keine Auskunft. Das Reichsgericht hat im Urtheile vom 22. Oktober 1885,

Entsch. des R.G.'s in Straff. Bd. 13 S. 60,

den Begriff, und zwar gerade mit Rücksicht auf das Verhältniß des Arztes zu der ihn konsultierenden Person näher erörtert und angenommen, daß mit dem Ausdrucke das Geheimhalten solcher Wahrnehmungen bezeichnet wird, deren Bekanntwerden nicht im Interesse der betreffenden Person liegt, vielmehr geeignet ist, deren Ehre, Ansehen oder Familienverhältnisse zu beeinträchtigen oder zu schädigen. Von dieser Rechtsansicht abzugehen, liegt kein Grund vor. Es kann nun nicht in Frage gestellt werden, daß das Bekanntwerden derjenigen Wahrnehmungen, welche der Angeklagte bei der Untersuchung des Körpers der verhehelichten L., insbesondere über die Verletzungen an

Brust, Armen und Beinen gemacht, und ihrer Mittheilungen über deren Entstehung wohl geeignet war, das Ansehen auch der verehelichten L. zu schädigen und störend in ihre Familienverhältnisse einzugreifen. Die Wahrnehmungen sowohl, wie die Mittheilungen waren daher an sich Privatgeheimnisse im Sinne des § 300 a. a. O.

Nun hat zwar nach den vorinstanzlichen Feststellungen die L. an demselben Tage vor und nach der Untersuchung durch den Angeklagten anderen Personen, nämlich der unverhehlchten S., der Kämmererfrau W. und der Gemüsehändlerin H., selbst erzählt, daß und wie sie von ihrem Ehemanne gemißhandelt worden; und gründet auf diese Thatsache die Revision ihre Beschwerde einer Verkennung des Begriffes des Geheimnisses, indem sie aus ihr folgert, daß die L. selbst das Geheimhalten der ihr widerfahrenen Mißhandlung als nicht in ihrem Interesse liegend angesehen habe. Allein der Angriff geht fehl. Allerdings können offenkundige Dinge der Kenntnis Anderer nicht mehr entzogen, nicht mehr geheim gehalten werden. Dagegen können Dinge, von denen Andere nur eine unsichere oder ungewisse Kenntnis haben, als offenkundige in diesem Sinne nicht gelten. Wenn daher der Angeklagte von Anderen um die Bestätigung der Richtigkeit des die Mißhandlung der verehelichten L. betreffenden Geredes angegangen worden, so konnte die Vorinstanz wohl annehmen, daß es sich um die Offenbarung nicht offenkundiger Dinge gehandelt habe. Weiter hat die Vorinstanz aber auch noch geltend gemacht, daß der Angeklagte auch über die Ergebnisse der von ihm vorgenommenen Untersuchungen Mittheilungen gemacht und insofern Wahrnehmungen kundgegeben habe, die den Anderen unbekannt und auch durch die Erzählungen der L. nicht bekannt geworden waren. Sie nimmt an, daß dieser Umstand für den Begriff des Geheimnisses von Erheblichkeit sei, und diese Annahme ist nicht zu beanstanden. Die Vorinstanz irrte nicht, wenn sie davon ausging, daß die Ergebnisse der körperlichen Untersuchung der L. einen Schluß auf die Rohheit der Mißhandlung oder deren Wiederholung und somit auf die Intensivität des ehelichen Unfriedens und den Charakter der Eheleute L. gestatteten und demgemäß ihre Geheimhaltung im hohen Interesse auch der verehelichten L. lag. Daß aber der Angeklagte geglaubt, es habe auch hierüber die L. Anderen Mittheilung gemacht, hat er weder in der Hauptverhandlung eingewendet, noch wird es von der Revision behauptet.

Hierin findet auch die weitere Behauptung der Revision, daß der Angeklagte Privatgeheimnisse nicht „offenbart“ habe, ihre Widerlegung. Denn ist es auch richtig, daß man nicht etwas offenbaren kann, was schon allgemein bekannt ist, so handelte es sich doch eben hier um Dinge, die authentisch noch nicht in die Öffentlichkeit gedrungen waren, insbesondere um die Ergebnisse der Untersuchung, also um Thatfachen, die nicht allgemein bekannt sein konnten und bekannt waren. Da nun der Begriff des „Offenbarens“, der nach der Entstehungsgeschichte des Paragraphen an die Stelle des anfangs beabsichtigten Ausdrucks „veröffentlichen“ getreten ist,

Goltzhammer, Materialien Bd. 2 S. 327, durch jede Mitteilung an einen Anderen erfüllt wird, so konnte die Vorinstanz ohne Rechtsirrtum in der Antwort, die der Angeklagte auf die an ihn gerichtete Frage gegeben, das Thatbestandsmerkmal des Offenbarens finden.

Endlich vermag auch die Rüge, es habe die Vorinstanz das Moment des „Unvertrauens“ rechtsirrig aufgefaßt, dem Rechtsmittel keinen Erfolg zu verschaffen. Sie ist nicht begründet. Ein Geheimnis ist dem Arzte anvertraut, wenn ihm bei der Ausübung seines Berufes Thatfachen bekannt werden, deren Geheimhaltung, wie er sich sagen muß, im Interesse der ihn konsultierenden Person liegt. Zur Begründung ihrer Rüge macht dem gegenüber die Revision geltend, es hätte der Angeklagte aus den Umständen, unter welchen ihm die gegen die L. verübten Mißhandlungen bekannt geworden, nicht entnehmen können, daß er zum Schweigen über seine Wahrnehmungen verpflichtet gewesen sei. Als solche Umstände führt sie jedoch Thatfachen an, die teils neu und deshalb nach § 376 St.P.D. nicht zu beachten sind, teils lediglich sich darauf beziehen, daß das eheliche Verhältnis der L.'schen Eheleute allgemein bekannt gewesen. Wollte der Angeklagte auf sie seinen Glauben gegründet haben, daß ihm geheim zu haltende Thatfachen nicht anvertraut gewesen seien, so würde er sich in einem Irrtume befunden haben, der ihm, da er das Verständnis des § 300 St.G.B.'s betroffen, gemäß § 59 a. a. D. nicht zu gute kommen würde.

Siernach gehen die Angriffe der Revision fehl.